



Satzung

Name , Sitz, Geschäftsjahr, Zweck und Aufgaben

§ 1 - 3

§ 1

Der Sportfischerverein „ASV Barbarossa“ e.V. 1966 Gelnhausen - Gründau mit dem Sitz in Gelnhausen, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer VR 3290, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

– Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Gelnhausen.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes, und des Hochwasserschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
- b) Maßnahmen zur Säuberung von Gewässern, z.B. das einsammeln von Müll
- c) Vorträge zum Gewässerschutz
- d) Das Wettangeln gehört nicht zu den Vereinszwecken

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verein.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

c) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 12 Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Sechs bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Passives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme

begehrt aus Gründen des Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen.

Passiv Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für Passive Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Vordrucke des Vereins sind rechts bindend.

Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag ist beim Eintritt in der Verein sofort in bar oder durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Das neue aufgenommene Mitglied hat eine **Probezeit** von einem Jahr.

Bei nicht zustande gekommener Probezeit wird keine Rückerstattung der Aufnahmegebühr des Mitgliedsbeitrag geleistet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzten Beiträge zum Verband und der IG - Kinzigpächter zu entrichten.

2. Tod eines Mitgliedes

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden und Erlöschen der Beitragspflicht.

3. Ausschluss durch den Vorstand lt. Satzung §6

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) ehren unwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
- b) sich eines Fischereivergehen oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat.
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
- d) in sonstiger Weise sich unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten, gegen die Satzung verstoßen, oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 6 B

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher

Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt den Ausschluss kann der Vorstand auch andere Maßnahmen beschließen und zwar:

- a) *Verweis mit oder ohne Auflagen*
- b) *Verwarnung mit oder ohne Auflage*

Die Auflagen können in zeitweiliger Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf alle oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern beziehen.

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Nach Anhörung des Ehrenrates entscheidet der Vorstand ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Macht das mit einer Disziplinarstrafe belegte oder Ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Beschluss des Vorstandes schriftlich zugestellt ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Beschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren oder beim Ehrenrat sind unstatthaft.

§ 6 C

Ausscheidende Mitglieder oder rechtskräftige Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sind zurück zugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder insbesondere das Recht zur Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt:

- a) *Die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zubeangeln.*
- b) *alle vereinseigenen Anlagen, Stege, usw. zu benutzen.*

2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

- a) *Die Veranstaltungen des Vereins sowie die Monatsversammlungen sind zu besuchen.*
- b) *Das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.*
- c) *Sich Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.*
- d) *Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen.*
- e) *die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.*
- f) *die Fischerprüfung abzulegen.*

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) *Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge an den 1. Kassierer oder durch Abbuchung jährlich im Voraus zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt nicht vor dem 10.2. des Jahres, kommt ein Mitglied*

mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Ablöse des Arbeitsdienstes mehr als 6 Wochen in Verzug, ruhen bei aktiven Mitgliedern die Rechte nach (§ 7 Abs. 1) dieser Satzung bis zum aus gleich der Rückstände.

b) **Arbeitsdienst und Landschaftspflege:**

Der von der Hauptversammlung beschlossene Arbeitsdienst an der Teichanlage und anderen Vereinsgewässern dient zum Erhalt der Landschaftspflege.
Bei passiven Mitgliedern beschränkt sich der Arbeitsdienst auf die Ableistung von 2 x 4 Stunden im Rahmen von festlichen Veranstaltungen.

c) **Arbeitsdienst bei festlichen Veranstaltungen (Zelt auf und Abbau)**

werden nicht als Arbeitsstunden angerechnet.

Die Mitglieder sind verpflichtet , die hierfür festgelegten Stunden abzuleisten.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vorstand (Kassierer) berechtigt eine Ausgleichszahlung anzufordern diese beträgt bei Festlichkeiten 25. - Euro.

d) **Rentner und Behinderte mit mindestens 50 % Behinderungsgrad sind vom Arbeitsdienst befreit und zahlen keine Ausgleichszahlung.**

e) **Begründete Stundungs - oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 30. September eines Jahres für den Erlass künftiger Beiträge und sonstige Zahlungen einzureichen.**

f) **Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege oder Kontoauszüge nachgewiesen werden können.**

§ 8

Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und setzt sich wie folgt zusammen:

Ein geschäftsführender und ein erweiterter Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehört 1. Vorsitzender und der 1. Kassierer (Vorstand im Sinne § 26 BGB)

Dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand gehören an.

- | | | | |
|-----------------|-----------------|--------------|--------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender | 1. Kassierer | 2. Kassierer |
| Schriftführer | Gewässerwart | Jugendwart | Sportwart |
| Gerätewart | 1. Beisitzer | 2. Beisitzer | |

Vorstandsmitglieder können des Vereins entstandener Aufwendungen erstattet werden.
Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Zu Ehrenmitglieder, können Mitglieder vom Vorstand ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste, Verein und Förderung der Fischerei ausgezeichnet haben und die mindestens 10 Jahre dem Verein ununterbrochen angehört haben.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 9

Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beratern. Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle

Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, zu vom Vorstand beschlossenen Disziplinarmaßnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern Stellung zu nehmen. Sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird.

§ 10

Finanzwesen

Die Kassen - und Buchführung obliegt dem 1. Kassierer, der zur Einrichtung Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der 1. Vorsitzende hat die Berechtigung über einen Betrag von Euro 300,-, im Interesse des Vereins frei zu verfügen, ohne beim Vorstand eine Genehmigung einzuholen. Rechnungsbelege sind nachzuweisen.

Der Vorstand kann für die Buchhaltung - Steuersachen eine erfahrene Person bestimmen

Der 1. Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden sowie den Revisoren jederzeit Einblick in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen - und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des 1. Kassierers - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag auf Entlastung nicht gestellt werden kann.

§ 11

Versammlungen

Die Mitglieder der Hauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins entsprechend Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt oder Mitgliederversammlung, Vorstands - oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitgliedern.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind nicht Stimmberechtigt und den Anordnungen des Jugendwartes unterstellt.

§ 12

Hauptversammlungen

- 1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist mindestens 5 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:*
 - a) Den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzusetzen.*
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, oder Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren festzulegen.*

- c) zwei Revisoren und eine Ersatzperson für drei laufende Geschäftsjahre zu wählen.
Die Revisoren dürfen kein anderes Amt begleiten. Die Wahl kann per Akklamation oder durch Stimmzettel vorgenommen werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Absatz 1.
Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besondere wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitgliedern zu entscheiden. Ersatzwahlen sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

§ 13

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sollten in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf den selben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen wie (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonate oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Belehrung in Fischerei rechtlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern und anderen Vorträgen. Die monatliche stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 15

Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 16

Jugendordnung gemäß der Vereinssatzung des ASV Barbarossa

Der Jugendwart wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Leitung der Jugendgruppe hat der Jugendwart.

Die Jugendgruppe bestimmt einen Jugendsprecher.

Der Jugendwart kann in der Jahreshauptversammlung Vorschläge für das Amt des Jugendwartes vorbringen und von den Mitgliedern in Folge einer Abstimmung bestätigen lassen.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit des Vereins ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglied kann jeder Jugendliche über 6 Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Jugendwart, dem Kassenrevisor des Vereins, überwacht und geprüft. (Rechnungsbelege sind nachzuweisen).

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

§ 17

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Mitglieder können bei Auflösung des Vereins keinerlei Ersatzansprüche geltend machen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde - Gründau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich, der Jugendfürsorge und - pflege oder der Angelfischerei zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wird bei Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht rechtskräftig und löst alle bisherigen Satzungen des ASV Barbarossa Gelnhausen – Gründau e.V. ab.

Gründau den , 1. 03. 2024